

Bern, 28. Mai 2020

Menschen mit Behinderungen wollen ihren Wohnort selbst wählen

Sowohl die Bundesverfassung als auch die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) sehen die Niederlassungsfreiheit, also das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, für alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes vor. Gilt dieses Recht nicht auch für Menschen mit Behinderungen? Ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesgerichts lässt daran Zweifel aufkommen.

In der Sendung [10 vor 10 vom 26. Mai](#) stellte das SRF die Situation eines 62-jährigen Mannes mit Behinderung vor, der in einer Institution im Kanton Jura lebt. Seine einzige Angehörige, eine Schwester, lebt in Genf, wo sie Vollzeit arbeitet. Am Wochenende fährt sie sechs Stunden mit dem Zug, um ihren Bruder im Jura zu besuchen. Es wäre daher einfacher, wenn der Bruder in einer Genfer Institution leben würde. Da die Kosten in einer Genfer Institution aber mehr als doppelt so hoch sind wie jene im Kanton Jura, lehnt der Kanton Jura diesen Schritt ab. Das Bundesgericht (BGer) stimmt dem zu. Es gewichtet die höheren Kosten, welche der Kanton Jura übernehmen müsste, stärker als die Grundrechte des Mannes auf Familienleben und freie Wohnortwahl.

Ein unmenschlicher Entscheid des BGer, sowohl für den Beschwerdeführer als auch für seine Schwester. AGILE.CH bedauert, dass die höchste Schweizer Justizbehörde so wenig über die UNO-BRK weiss. Würde die Schweiz das Fakultativprotokoll zur UNO-BRK ratifizieren, könnten Menschen mit Behinderungen gegen einen solchen Entscheid beim zuständigen UNO-Ausschuss Berufung einlegen.

Nationalrätin Franziska Roth (SP/SO) forderte den Bundesrat im vergangenen Dezember in einer [Motion](#) auf, dies zu tun. Enttäuschend, dass der Bundesrat mit seiner zweideutigen Antwort Menschen mit Behinderungen die elementarsten Menschenrechte vorenthält.